

LANDSCHAFTSPLAN „GRENZWALD/SCHWALM“

- Begründung mit integriertem Umweltbericht -

Planverfasser
Kreis Viersen
Der Landrat
Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Umweltbericht

Umweltbericht	2
Anlass und Inhalt der Neuaufstellung	4
Aufstellungsverfahren	5
Gesetzliche Grundlagen / Zielsetzung der Strategischen Umweltprüfung	7
1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	8
1.0 Grundsätzliche Rahmenbedingungen	8
1.1 Entwicklungsziele	8
1.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Abs. 2, §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)	9
1.2.1 Naturschutzgebiete (NSG) (§ 23 BNatSchG)	10
1.2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) (§ 26 BNatSchG)	12
1.2.3 Naturdenkmäler (ND) (§ 28 BNatSchG)	14
1.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) (§ 29 BNatSchG)	14
1.3 Forstliche Festsetzungen in NSG und GLB gemäß § 12 LNatSchG NRW	15
1.4 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW)	16
2 Darstellung der für den Plan geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt worden sind	17
3 Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans	19
3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit	19
3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	19
3.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft	20
3.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	21
3.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	22

4 Angabe der derzeitigen, für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete gemäß Nummer 2.6 der Anlage 6 zum UVPG beziehen	23
5 Beschreibung der voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2 UVPG	24
6 Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit möglich auszugleichen.....	24
7 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.....	25
8 Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde.....	26
9 Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45 UVPG	26
10 Allgemein verständliche Zusammenfassung	27
11 Quellenverzeichnis	28
12 Abbildungsverzeichnis	29

Anlass und Inhalt der Neuaufstellung

Landschaftsplanung dient als Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege der räumlichen Umsetzung von Naturschutzziele, die im Wesentlichen durch Vorgaben des Landes NRW und der EU geprägt sind. Ziel der Naturschutzpolitik in NRW ist es, mittels der "Biodiversitätsstrategie" den weiter fortschreitenden Verlust an Arten- und Lebensräumen zu stoppen und die biologische Vielfalt wieder zu erhöhen. Das Rückgrat des Naturschutzes in NRW ist das sogenannte Schutzgebietssystem NRW. Es umfasst im Kreis Viersen Naturschutzgebiete und die nach europäischem Recht ausgewiesenen NATURA-2000-Gebiete. Zurzeit handelt es sich dabei um eine Fläche von insgesamt 5.168 Hektar, das sind rund 9 % der Kreisfläche. Diese Gebiete können nur dann auf lange Sicht die Arten- und Biotopvielfalt sichern, wenn ihre Erhaltungszustände gut sind. Die Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete ist deshalb die zentrale Zukunftsaufgabe des Naturschutzes.

Die Landschaftsplanung im Kreis Viersen kann diesen Zielen nur gerecht werden, wenn die heimischen Pflanzen- und Tierarten konsequent geschützt und dazu die gewachsenen Natur- und Kulturlandschaften erhalten und gepflegt werden. Darüber hinaus soll mit der Fortschreibung der Landschaftsplanung Artenschutzbelangen (z.B. Berücksichtigung der Lebensraumsansprüche von Vögeln der Feldflur, wie Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn) und dem Kulturlandschaftsschutz stärker Rechnung getragen werden. Ein besonderer Fokus ist auf das Gelände des ehemaligen Flugplatzes Elmpt gerichtet. In Teilen (circa 382 Hektar) handelt es sich hier um eine gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzfläche, die zum Nationalen Naturerbe erklärt und an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) Naturerbe GmbH übertragen wurde. Die Fortschreibung der Landschaftspläne soll auch dazu genutzt werden, die planerischen Vorgaben des Regionalplans umzusetzen.

Zwischen den Jahren 1982 und 1999 sind in 9 Planverfahren für das Kreisgebiet flächendeckend Landschaftspläne aufgestellt worden. Seither wurden die Landschaftspläne aus verschiedenen Anlässen wie z.B. geänderter Rechtsnormen, fachplanerischer Vorgaben (Regionalplan) und naturschutzfachlicher Erfordernisse bedarfsweise fortgeschrieben und weiterentwickelt. Inzwischen ist jedoch aus unterschiedlichen Gründen eine grundlegende Überarbeitung der Landschaftspläne im Kreis Viersen erforderlich.

Im Zusammenhang mit der erforderlichen inhaltlichen Überarbeitung der Landschaftspläne werden die Landschaftspläne auch neu zugeschnitten und die Anzahl der Landschaftspläne von neun auf drei reduziert. Ein „Weniger“ an Landschaftsplänen ermöglicht eine effizientere Umsetzung der vorgenannten Änderungserfordernisse, da diese meist mehrere Landschaftspläne betreffen. Außerdem sind die Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung der Öffentlichkeit bei einer geringen Anzahl von Plänen besser zu vermitteln. Darüber hinaus trägt eine Vergrößerung der Plangebiete den Erfordernissen des Biotopverbundes wesentlich besser Rechnung. Für den Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität sind großräumige Verbundkorridore notwendig. Entsprechende naturschutzfachliche Ziele und Maßnahmenempfehlungen für die im Kreis Viersen maßgeblichen Biotopverbundachsen finden sich im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan Düsseldorf. Die dort getroffenen Aussagen entsprechen auch den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie für die Niederungsbereiche von Niers, Schwalm und Nette als wichtige Biotopverbundachsen im Kreis Viersen. Weitere bedeutsame Bestandteile des Biotopverbunds im Kreis Viersen sind der Grenzwald mit Lüsekamp und Boschbeektal sowie Brachter und Diergardt'scher Wald. Die genannten Biotopverbundstrukturen erstrecken sich jeweils über mehrere Landschaftsplangebiete, so dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Landschaftsplangebiete zusammengefasst werden sollten. Unter Beibehaltung der heutigen "äußeren" Abgrenzungen wird die Anzahl der Landschaftspläne von neun auf drei reduziert. Ziel der Zusammenfassung von Plangebieten ist es auch, die Planungszeiträume für die Gesamtbearbeitung der Landschaftspläne zu verkürzen.

A Landschaftsplan "Grenzwald/Schwalm" (Landschaftspläne 1, 3 und 4n): Gemeinden Brüggel, Niederkrüchten, Schwalmatal und Stadt Nettetal

B Landschaftsplan "Süchtelner Höhen/Nette" (Landschaftspläne 2 und 7): Städte Nettetal und Viersen

C Landschaftsplan "Niers/Willicher und Kempener Lehmplatten" (Landschaftspläne 5, 6, 8 und 9): Städte Viersen, Kempen, Willich und Tönisvorst sowie Gemeinde Grefrath

Die Inhalte der Landschaftspläne liegen bislang in unterschiedlichster Form als digitale Daten vor. Dies erschwert die Veröffentlichung für Auskunftszwecke erheblich. Insbesondere die älteren Pläne sind i. d. R. nur als Scan verfügbar und schlecht lesbar. Zur Verbesserung der digitalen Verfügbarkeit der Landschaftspläne werden die Landschaftspläne im Rahmen der kreisweiten Neuaufstellung in einer einheitlichen Struktur erfasst und im Internet zum Download für die Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige Interessierte zur Verfügung gestellt.

Aufstellungsverfahren

Nachdem am 10.03.2016 der Kreistag des Kreises Viersen den Aufstellungsbeschluss für den Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ gefasst hatte, wurde mit der Erarbeitung des Vorentwurfes für den Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ begonnen.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 15 und 16 LNatSchG NRW erfolgte vom 11. Juli 2019 bis zum 31. Oktober 2019. Die Träger öffentlicher Belange erhielten bis Ende Dezember 2019 Gelegenheit, Stellungnahmen zum Vorentwurf des Landschaftsplans abzugeben.

Nach Auswertung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger wurde der Vorentwurf des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ durch die Verwaltung überarbeitet und der Entwurf für die öffentliche Auslegung erstellt. In seiner Sitzung am 29.10.2020 stimmte der Kreistag des Kreises Viersen dem Entwurf des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 17 LNatSchG NRW. Diese erfolgte im Zeitraum vom 15.11.2021 bis 14.02.2022.

Das gesamte Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ wurde von einer Projektgruppe, bestehend aus Mitgliedern der zuständigen Fachausschüsse des Kreistages des Kreises Viersen, des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen sowie der Verwaltung, begleitet. Zudem fand insbesondere in den frühen Verfahrensschritten bis zur Erstellung des Entwurfs eine enge Zusammenarbeit mit betroffenen Fachbehörden, Kommunen, Unterhaltungsverbänden sowie Vertretern der von dem Planwerk betroffenen Nutzergruppen, wie der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jagd statt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ ist in der folgenden Abbildung schematisch dargestellt.

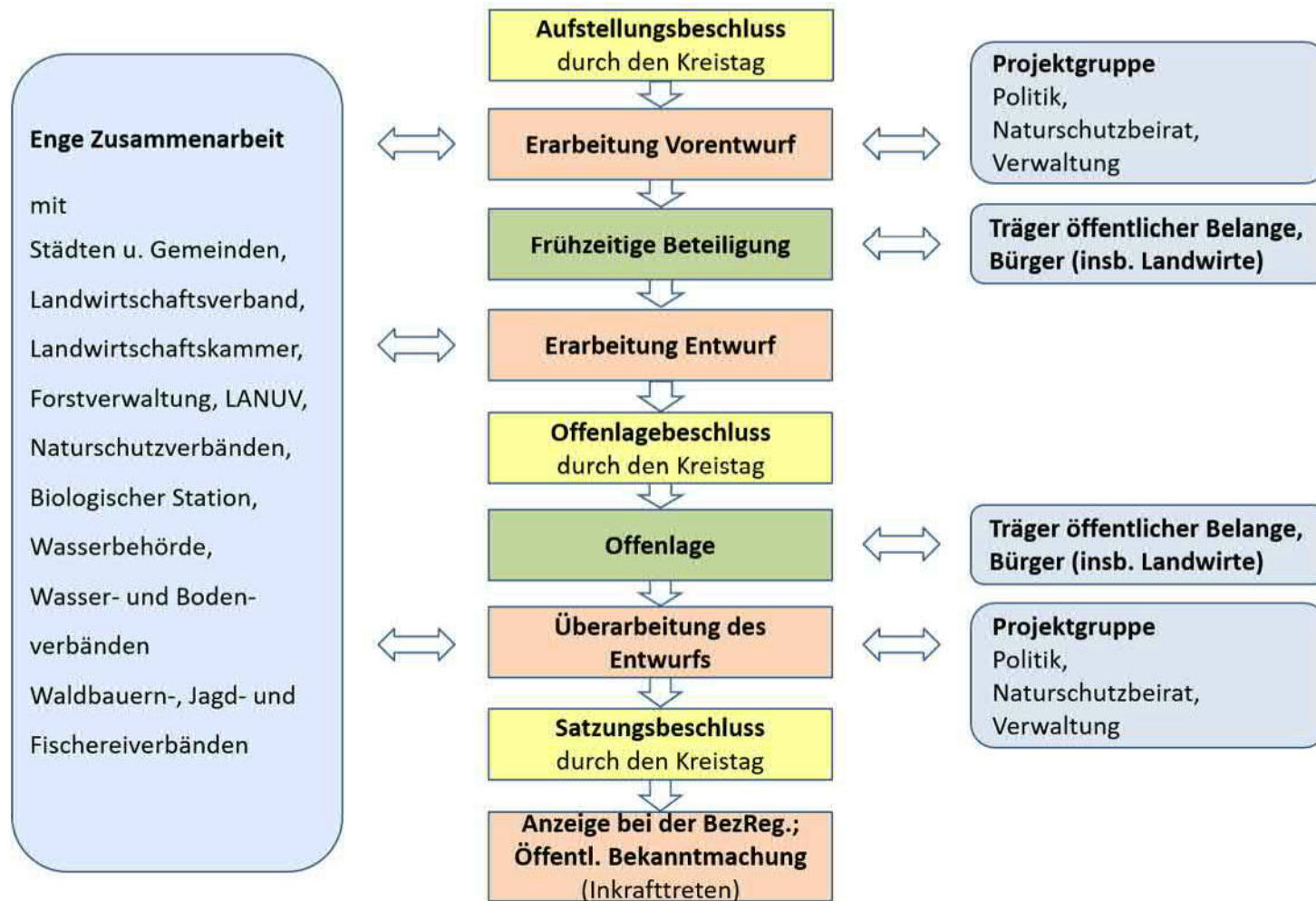


Abbildung 1: Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans "Grenzwald/Schwalm"

Gesetzliche Grundlagen / Zielsetzung der Strategischen Umweltprüfung

Mit der Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) vom 25.06.2005 und mit der Neufassung des UVPG vom 24.02.2010, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 200/42/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.06.2000 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Wesentliches Ziel der genannten Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Anlage 6 des UVPG stellt die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung dar. Unter Punkt 1.5 ist als Kriterium für die Anwendung „die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften“ aufgeführt. Der vorliegende Entwurf des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ setzt nationales und zum Teil auch europäisches Naturschutzrecht um, so dass eine Bedeutung im Sinne des Punktes 1.5 gegeben ist.

Aufgrund des eigenständigen und rechtsverbindlichen Charakters des Landschaftsplans in Nordrhein-Westfalen (§ 11 BNatSchG in Verbindung mit § 14 ff LNatSchG NRW) ist gemäß § 35 UVPG in Verbindung mit § 9 LNatSchG NRW eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Hiernach muss das Verfahren den im UVPG genannten Anforderungen entsprechen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach §§ 15 bis 17 LNatSchG NRW durchzuführen. Nach § 40 UVPG erstellt die für die Strategische Umweltprüfung zuständige Behörde einen Umweltbericht. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht muss nach Maßgabe des § 39 UVPG folgende Angaben enthalten:

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
2. Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden,
3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms,
4. Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 6 UVPG beziehen,
5. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 3 UVPG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2 UVPG,
6. Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde,
9. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45 UVPG.

Die Angaben im Umweltbericht sollen entsprechend der Art des Plans oder Programms Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms betroffen werden können. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung ist dem Umweltbericht beizufügen.

1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

1.0 Grundsätzliche Rahmenbedingungen

Der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ verfolgt das Ziel, Natur und Landschaft im Plangebiet zu erhalten und zu entwickeln. Gemäß § 7 LNatSchG NRW sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ umfasst das westliche Gebiet des Kreises Viersen mit den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und nahezu vollständig der Gemeinde Schwalmatal sowie einen Teilbereich der Stadt Nettetal. Er fasst die bisherigen Landschaftspläne 1,3 und 4n sowie den Landschaftsplan LP4 – 2. Änderung zusammen.

Vorrangige Ziele der Neuaufstellung sind insbesondere:

- Anpassung der Schutzgebietsausweisungen an die Vorgaben des Regionalplans (Landschaftsrahmenplan),
- Sicherung der naturschutzwürdigen Teile des ehemaligen Flugplatzes in Elmpt als Nationales Naturerbe und Festsetzung als Naturschutzgebiet,
- Schutz und Entwicklung der Schwalmniederung mit ihren Au- und Bruchwäldern, Mooren sowie schutzwürdigen Grünlandbereichen,
- Sicherung und Entwicklung von naturnahen Wäldern, Heiden und Trockenrasen mit Bedeutung für das Biotopverbundsystem,
- Grünlandschutz,
- Zusammenführung der diversen Änderungsfassungen,
- Arrondierung bestehender Schutzgebiete,
- Harmonisierung der Ge- und Verbotsregelungen für alle geschützten Teile von Natur- und Landschaft (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale).

1.1 Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele nach § 10 Abs. 1 LNatSchG NRW geben als räumlich-fachliche Leitbilder für die Landschaft Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität.

Für die zukünftige Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ werden acht verschiedene Entwicklungsziele für die unterschiedlich geprägten und naturschutzfachlich besonders relevanten Bereiche formuliert und in der Entwicklungskarte dargestellt. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 1 LNatSchG NRW).

Es werden die folgenden Entwicklungsziele unterschieden, die je nach Ausstattung des Raumes und Umweltzustandes als Teilziele spezifischer formuliert und konkretisiert sind:

- EZ01 Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern mit ihren besonders schutzwürdigen Auen, Bruchwäldern, Nass- und Feuchtwiesen
- EZ02 Erhaltung und Optimierung besonders schutzwürdiger Lebensräume mit besonderer Bedeutung und hohem Entwicklungspotential für den Biotop- und Artenschutz oder einer mit sonstigen naturnahen Landschafts- und Kulturlandschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten und für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung
- EZ03 Erhaltung und Entwicklung von Magerstandorten
- EZ04 Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten sowie der Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer (im LSG) als Leitlinien des Biotopverbundes und Sicherung der Landschaftsformen für die Erholung
- EZ05 Erhaltung und Erholung
- EZ06 Anreicherung für Feldvögelschwerpunktvorkommen – Da der Schutz der Feldvögel dem Kreis Viersen ein besonderes Anliegen ist, wurde eigenes Entwicklungsziel aufgestellt.
- EZ07 Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen sowie Erhalt von Wald, Bäumen, Feldgehölzen und landwirtschaftlichen Nutzflächen als prägende Bestandteile der Kulturlandschaft
- EZ08 Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen

Mit den Inhalten der Entwicklungsziele werden allgemeine Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert, konkrete Maßnahmen oder Vorhaben sind nicht Gegenstand der Entwicklungsziele. Durch die Darstellung von Entwicklungszielen im Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der Strategischen Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

1.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Abs. 2, §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)

Im Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ werden die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG festgesetzt. Aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes und der Region insgesamt liegt ein Schwerpunkt des Landschaftsplans auf dem Schutz und dem Erhalt der Landschaftsteile, denen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zukommt. Dabei werden die vorrangig ökologisch bedeutsamen Bereiche im Wesentlichen als Naturschutzgebiete gesichert.

Für die geschützten Teile von Natur und Landschaft werden textliche Darstellungen und Festsetzungen formuliert. Die zur Erreichung des jeweiligen Schutzzwecks notwendigen Gebots- und Verbotsfestsetzungen müssen erforderlich, geeignet und angemessen im Sinne des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sein.

Für privat genutzte Grundstücke gelten die Ge- und Verbote nur, soweit der privatnützige Gebrauch des Eigentums oder eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibt oder soweit eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder die sich nach Lage der Dinge objektiv anbietet, nicht ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird (siehe BVerwG, Beschluss vom 17.01.2000 - 6 BN 2/99).

1.2.1 Naturschutzgebiete (NSG) (§ 23 BNatSchG)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans werden 15 Naturschutzgebiete ausgewiesen, darunter befinden sich drei Neuausweisungen: N12 Ungerather Wäldchen (Fläche von 34,3 Hektar) in Schwalmatal, N10 Elmpter Wald in Niederkrüchten (Fläche von 353,8 Hektar) und N15 Alter Flughafen Elmpt ebenfalls in Niederkrüchten (Fläche von 388,8 Hektar). Die Flächen des N10 Elmpter Wald waren bisher als Landschaftsschutzgebiet Elmpter Wald, die Flächen des N12 Ungerather Wäldchen als Landschaftsschutzgebiet Hapelter Heide festgesetzt. Die Flächen des Alten Flughafens Elmpt waren bisher ohne jeglichen Schutzstatus.

Das N10 Elmpter Wald umfasst in seiner Abgrenzung Flächen des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ sowie die angrenzenden Flächen, einschließlich der innerhalb des Waldkomplexes gelegenen Abgrabung.

Das N12 Ungerather Wäldchen umfasst den naturschutzwürdigen Quell- und Ursprungsbereich des Kranenbachs mit naturnahen und strukturreichen, teils altholzreichen Waldflächen. In diesem Bereich liegen Erlenbruchwald-, Röhricht und Seggensumpfbereiche, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen.

Das erstmals unter Schutz gestellte Gebiet N15 Alter Flughafen Elmpt beinhaltet die naturschutzwürdigen Flächen südlich und westlich des Rollfeldes. Das Schutzgebiet befindet sich überwiegend im öffentlichen Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) sowie im Eigentum der DBU Naturerbe GmbH. Als Teil des Nationalen Naturerbes werden die Flächen der DBU Naturerbe GmbH vollumfänglich für Naturschutzzwecke zur Verfügung stehen und entsprechend eines abgestimmten Leitbildes naturschutzfachlich entwickelt werden.

Flächenerweiterungen werden für das N03 Brachter Wald und Heidemoore, das N02 Schlucht, das N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch, das N06 Tanielbruch mit Dielsbruch sowie für das N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach vorgesehen. Weiterhin sind Erweiterungen auch für die Naturschutzgebiete N01 Hühnerkamp, N05 Pferdeweiher und N14 Ritzroder Dünen geplant. Die Vorgaben des Regionalplans Düsseldorf in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan wurden hierbei entsprechend berücksichtigt. Die Erweiterungsflächen umfassen wertvolle Lebensräume, wie z.B. naturnahe Bruch- und Buchenwälder, Feuchtgrünlandbereiche oder Heideflächen. In diesen Bereichen liegen vielfach bereits gesetzlich geschützte Biotope.

Die Naturschutzgebiete umfassen in der Regel Flächen, die im Regionalplan Düsseldorf als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt sind. Sie sichern zudem Kernflächen des Biotopverbundes, die vom LANUV als Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung eingestuft wurden.

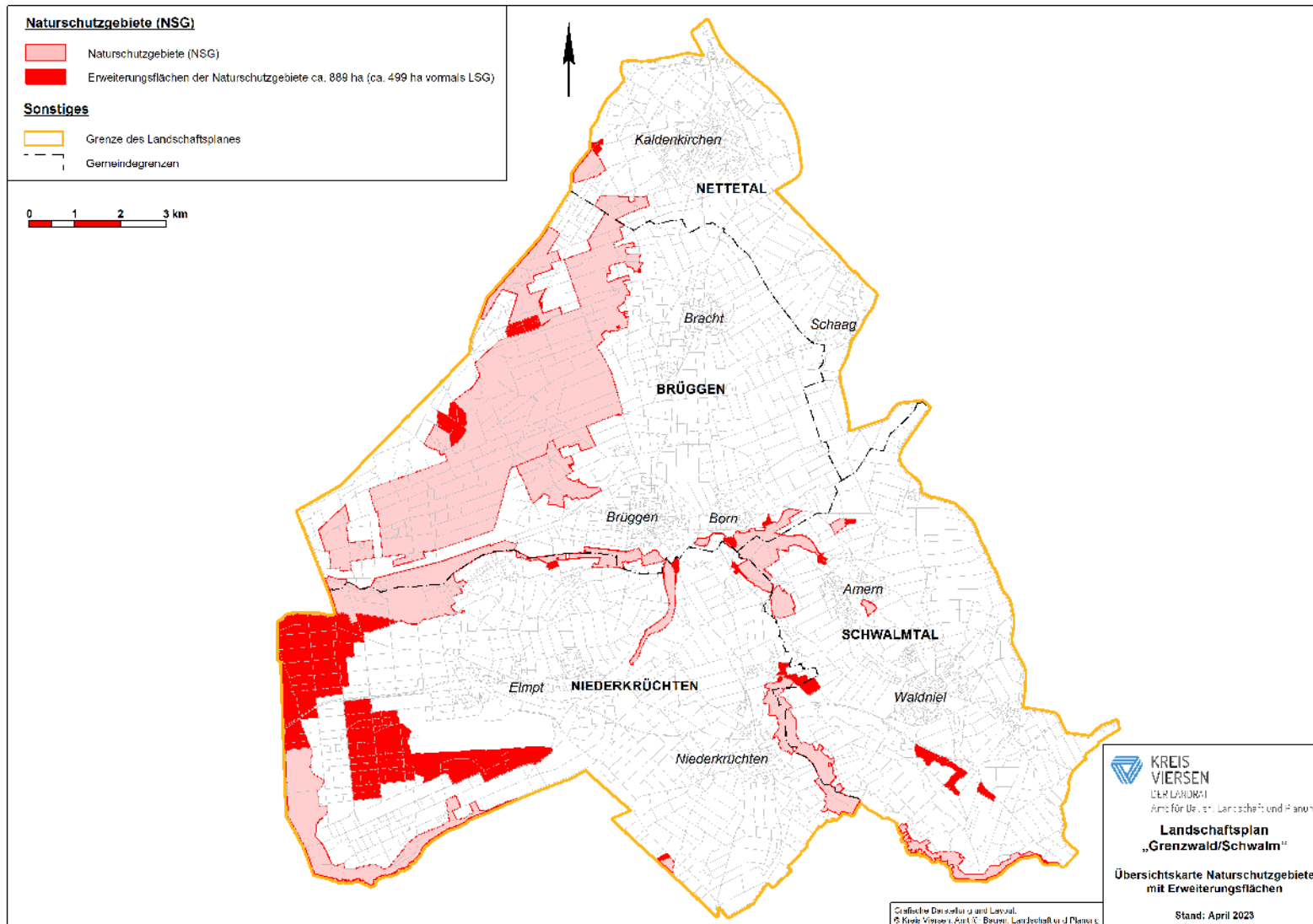


Abbildung 2: Übersicht der im Landschaftsplan "Grenzwald/Schwalm" festgesetzten Naturschutzgebiete und Erweiterungsflächen.

1.2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) (§ 26 BNatSchG)

Insgesamt werden im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ 15 Gebiete mit einer Gesamtfläche von circa 6.961,5 Hektar unter Landschaftsschutz gestellt. Die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgte durch die Zusammenfassung von Änderungsbereichen und teilweise neuen Flächenzuschnitten. Kleinere Flächen wurden aus dem Landschaftsschutz entlassen, beispielsweise Bereiche mit rechtskräftigen Außenbereichssatzungen oder Flächen, die dem Schutzcharakter des Landschaftsschutzes nicht mehr entsprechen. An anderer Stelle werden Flächen unter Landschaftsschutz gestellt und in vorhandene Landschaftsschutzgebiete integriert. Die zur Aufforstung vorgesehenen Flächen im Bereich der Abgrabung Dam sind ein Beispiel hierfür. Im Bereich des ehemaligen Flugplatzes in Elmpt werden erstmals Flächen von circa 308,6 Hektar als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (Teilfläche des L12 Grenzwald Elmpt).

Die Landschaftsschutzgebiete umfassen in der Regel Flächen, die im Regionalplan Düsseldorf in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt sind. Zudem werden Kernflächen des Biotopverbundes, die nicht in die Ausweisung von Naturschutzgebieten einbezogen werden sowie Verbindungsflächen, Trittsteine oder Pufferzonen im landesweiten Biotopverbundsystem und daher vom LANUV als Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung eingestufte Bereiche, als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

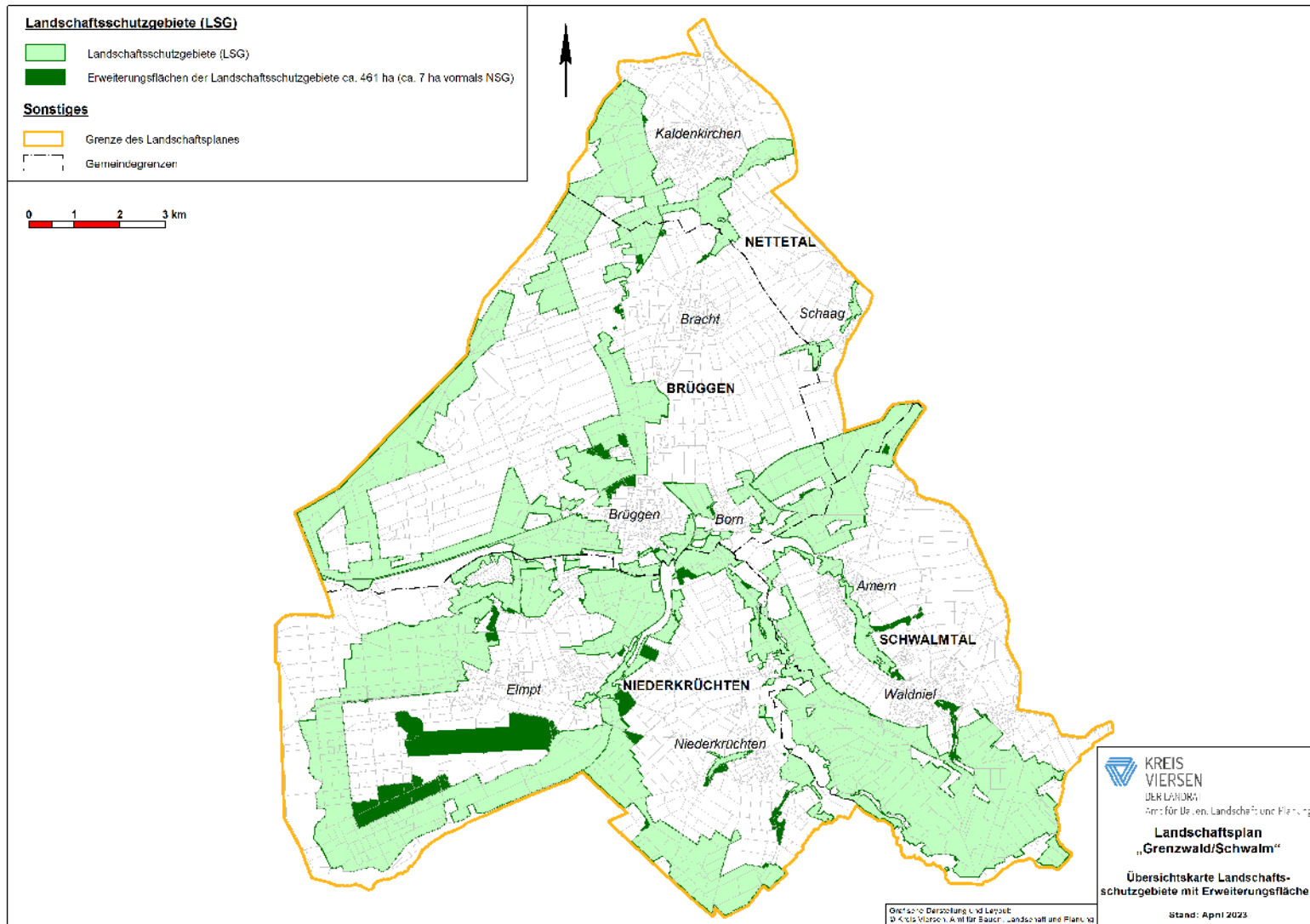


Abbildung 3: Übersicht der im Landschaftsplan "Grenzwald/Schwalm" festgesetzten Landschaftsschutzgebiete und Erweiterungsflächen.

1.2.3 Naturdenkmäler (ND) (§ 28 BNatSchG)

Mit dem Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ werden acht Naturdenkmäler als Schutzobjekte festgesetzt. Mit den acht Naturdenkmälern stehen fünf Einzelbäume (ND02-ND04 sowie ND06 und ND07) und jeweils zwei Bäume bei den Naturdenkmälern ND01, ND05 und ND08 unter Schutz. Zum Bestandteil eines jeden Naturdenkmals gehört auch die Bodenoberfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche) zuzüglich eines zwei Meter breiten, der Baumkrone vorgelagerten Grundstücksstreifens.

Bisher sind 15 Naturdenkmäler im Gebiet des Landschaftsplans ausgewiesen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans wurden die Naturdenkmäler vor Ort erneut begutachtet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass zwei Winterlinden abgängig sind und auch die Kastanienallee in Waldniel nicht mehr als Naturdenkmal eingestuft werden kann. Jedoch ist die Kastanienallee nach § 41 LNatSchG NRW als Allee weiterhin gesetzlich geschützt.

Drei weitere Naturdenkmale wurden ebenfalls als nicht mehr naturdenkmalwürdig eingestuft. Das Naturdenkmal der drei Linden in Schwalmthal Heidend ist durch Sturmschäden im Frühjahr 2018 zerstört worden.

1.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) (§ 29 BNatSchG)

Als Schutzgegenstände für geschützte Landschaftsbestandteile werden im Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ die folgenden fünf Kategorien formuliert:

- Feldhecken und Feldgehölze,
- Kopfbäume,
- Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen,
- Obstbaumwiesen und Obstbaumweiden,
- Biotopkomplexe.

Der Schutz erstreckt sich jeweils auf den gesamten Bestand geschützter Landschaftsbestandteile aller fünf Kategorien im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Bei Bäumen ist die Kronentraufe zuzüglich einem zwei Meter breiten, der Traufe vorgelagerten, rundumverlaufenden Geländestreifen Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteils.

Die Schutzgegenstände der Kategorien Feldhecken und Feldgehölze, Kopfbäume, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen sowie Obstbaumwiesen und Obstbaumweiden werden textlich beschrieben und festgesetzt. Für die 13 Biotopkomplexe erfolgt die zeichnerische Darstellung flurstücksgenau in der Festsetzungskarte.

Die Festsetzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten dient der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Konkrete Maßnahmen oder Vorhaben sind nicht Gegenstand der Schutzgebietsfestsetzungen. Mit der Festsetzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der Strategischen Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

1.3 Forstliche Festsetzungen in NSG und GLB gemäß § 12 LNatSchG NRW

Gemäß § 12 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ trifft die forstliche Festsetzung FF01 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten und forstliche Festsetzung FF02 Vermeidung des Kahlschlags.

Bei der Wiederaufforstung sind standortgerechte und standortheimische Baumarten unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des jeweiligen Naturschutzgebietes oder geschützten Landschaftsbestandteiles zu verwenden (FF01). Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Auswirkungen auf den Waldbestand können auch anteilig standortgerechte gebietsfremde Arten eingesetzt werden. Dabei sind je Hektar Wiederaufforstungsfläche 30 % nicht zu überschreiten. Die forstliche Festsetzung FF01 wurde in Anlehnung an den Kopferlass zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald von 2007 formuliert. Im Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ wird die Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten für alle Waldflächen in 15 Naturschutzgebieten und 13 geschützten Landschaftsbestandteilen textlich festgesetzt und in der Legende der Festsetzungskarte vermerkt.

Die forstliche Festsetzung FF02 beinhaltet, dass in naturschutzfachlich besonders wertvollen Waldbeständen des Plangebietes Kahlhiebe nicht zugelassen sind, da dies zur Erreichung der Schutzzwecke der Naturschutzgebiete erforderlich ist. Diese besonders wertvollen Waldflächen liegen innerhalb von Naturschutzgebieten und sind überwiegend Bestandteil von FFH-Gebieten. Grundlage für die Ermittlung der Flächen, für die diese forstliche Festsetzung gelten soll, bilden die im Geltungsbereich des Landschaftsplans vorkommenden Wald-Lebensraumtypen entsprechend dem Anhang I der FFH-Richtlinie: Hainsimsen-Buchenwald (9110), Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (9190), Moorwälder (91D0), Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0*) sowie Sumpf-, Moor- und Bruchwälder (NAC0).

Kahlhiebe im Sinne dieser forstlichen Festsetzung sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers. Die forstliche Festsetzung FF02 Vermeidung des Kahlschlags wird insgesamt für ca. 270 ha Waldflächen innerhalb von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten festgesetzt. Das entspricht etwa acht Prozent der Naturschutzgebietsflächen im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ und weniger als fünf Prozent aller Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs. Die Flächen werden in der Festsetzungskarte parzellenscharf dargestellt.

Das Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen enthält u. a. den waldbaulichen Grundsatz der Entwicklung standortgerechter und strukturierter Mischbestände aus überwiegend heimischen Baumarten unter Verwendung von geeignetem Vermehrungsgut (Waldbaukonzept NRW S. 21).

Die Zielsetzung von Festsetzungen für die forstliche Nutzung liegt in der Förderung und Erhaltung ökologisch wertvoller Waldbestände. Mit den Festsetzungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der Strategischen Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

1.4 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW)

Gemäß § 13 LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach § 20 Absatz 2 und den §§ 23, 26, 28 und 29 des BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 des BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden im Landschaftsplan festgelegt. Von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW, Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, wird im Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ erstmalig im Kreis Viersen Gebrauch gemacht. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele, der Schutzzwecke der Schutzgebiete sowie der vorhandenen Naturlandschaft und Landnutzung werden 47 Maßnahmenräume abgegrenzt. Mit der Bildung der Maßnahmenräume sind keine Verpflichtungen zur Umsetzung von Maßnahmen verbunden. Die Maßnahmen basieren ausdrücklich auf Freiwilligkeit.

Für die zur Umsetzung der Entwicklungsziele und zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen werden für den jeweiligen Maßnahmenraum als grobe Zielvorstellungen formuliert. Diese Zielvorstellungen für die Maßnahmen werden nicht parzellenscharf festgelegt, um eine größere Flexibilität bei der Umsetzung der Maßnahmen im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern zu ermöglichen.

Bei den ortsgebundenen Maßnahmen werden ausschließlich Flächen dargestellt, auf denen bereits abgestimmte Pflegemaßnahmen durchgeführt werden bzw. die im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms (Vertragsnaturschutz) ausgeführt oder gefördert werden. Diese ortsgebundenen Maßnahmen sind zur Pflege und Entwicklung bereits vorhandener wertvoller Biotope wie z. B. Heiden, Röhrichte und Moore erforderlich und werden bereits regelmäßig durchgeführt. Die Flächen der ortsgebundenen Maßnahmen werden in der Maßnahmenkarte flächenscharf festgesetzt und den jeweiligen Maßnahmenräumen zugeordnet. Die bereits im Plangebiet durchgeführten ortsgebundenen Maßnahmen werden in zehn verschiedene Maßnahmentypen unterteilt. Dabei handelt es sich bei acht Maßnahmentypen um Pflegemaßnahmen besonders schützenswerter Biotope (M01, M03 – M06 sowie M08) und Strukturelementen (M09 und M10), um die Entwicklung und Wiederherstellung von Sandmagerrasen und Heiden (M02) sowie um die Entwicklung und Pflege von extensiven Äckern (M07).

Grundsätzlich werden alle Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Kreis Viersen auf der Basis der Freiwilligkeit und im Einvernehmen oder auf vertraglicher Grundlage mit den Landnutzern bzw. Eigentümern umgesetzt.

Bei der Umsetzung sind vorrangig Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sowie entsprechender Stiftungen des Naturschutzes in Anspruch zu nehmen. Maßnahmen zur Extensivierung von Acker oder Grünland, zur Pflege kulturhistorischer Flächen oder gesetzlich geschützter Biotope (Heiden) sowie Streuobstwiesen und Feldhecken sollen vorrangig im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms (Vertragsnaturschutz) ausgeführt bzw. gefördert werden. Geeignete Maßnahmen können auch zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen, u. a. auch durch Einrichtung von Ökokonten, für Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen werden.

Die Maßnahmenempfehlungen für die Maßnahmenräume stellen grobe Zielvorstellungen dar, die im Rahmen einer möglichen freiwilligen Umsetzung konkretisiert werden müssen. Die ortsgebundenen Maßnahmen stellen bereits in der Umsetzung befindliche Maßnahmen dar, die im Landschaftsplan nachrichtlich übernommen werden. Durch die Maßnahmenempfehlungen für die Maßnahmenräume und die ortsgebundenen Maßnahmen werden keine Eingriffe gemäß § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW vorbereitet und begründen keinen Verzicht auf eine Umwandlungsgenehmigung nach § 43 LFoG NRW sofern eine Änderung der Nutzungsart im Wald damit verbunden ist. Mit den Maßnahmenempfehlungen und den ortsgebundenen Maßnahmen sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der Strategischen Umweltprüfung verbunden.

2 Darstellung der für den Plan geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt worden sind

Nach § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW hat der Träger der Landschaftsplanung die Ziele, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung im Rahmen der Aufstellung eines Landschaftsplans zu berücksichtigen.

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) legt die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des gesamten Landes, auch die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, fest. Als Ziele und Grundsätze der Raumordnung, sind die Vorgaben des LEP NRW auf allen nachfolgenden Planungsebenen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der LEP NRW stellt insbesondere für die Regionalplanung eine verbindliche Vorgabe dar. Für den Planungsraum legt der LEP im Bereich des Grenzwaldes entlang der deutsch-niederländischen Grenze sowie entlang der Schwalm Gebiete für den Schutz der Natur fest.

Der Regionalplan Düsseldorf (RPD) (Bezirksregierung Düsseldorf 2018) legt auf Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele der Raumordnung fest. Gemäß § 6 LNatSchG NRW erfüllt der Regionalplan mit der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Funktion eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Landschaftsrahmenplan ist durch die Ziele und Festsetzungen der Landschaftspläne weiter zu konkretisieren. Der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ berücksichtigt insofern auf der untergeordneten Ebene auch die Ziele des Landesentwicklungsplans NRW.

Der Regionalplan stellt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans circa 6.408 Hektar als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dar, das entspricht etwa 38 Prozent des Geltungsbereichs. Die BSN umfassen die Kernbereiche des Biotopverbundes, naturnahe Bereiche, wertvolle Biotope, prägende Landschaftsstrukturen sowie schutzwürdige Bereiche, auch von landesweiter und internationaler Bedeutung. Dies umfasst innerhalb des Plangebietes insbesondere den Grenzwald in Niederkrüchten, Brüggeln und Nettetal sowie die Niederung der Schwalm und ihrer Zuflüsse. In den BSN sind die besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln sowie die Schutzgebiete durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu verbinden.

Als Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) stellt der Regionalplan innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ circa 4.520 Hektar dar. Die BSLE nehmen somit circa 27 % des Geltungsbereichs ein. Sie umfassen die Verbindungsflächen des Biotopverbundes sowie wertvolle Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung des Freiraums und seiner Funktionen. Hier sollen die mit natürlichen Landschaftsbestandteilen landschaftstypisch ausgestatteten Räume erhalten werden.

Insgesamt stellt der Regionalplan somit 65 Prozent der Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplans als Bereiche zum Schutz der Natur und als Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar. Der Landschaftsplan konkretisiert die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile innerhalb der BSN und BSLE und setzt die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote fest.

Des Weiteren wurden bei der Aufstellung des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ die Darstellungen des Regionalplans zum Siedlungsraum, zum Freiraum, und zur Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt, insbesondere die Darstellungen der allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB), der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), die Freiraumfunktionen Grundwasser- und Gewässerschutz sowie der Überschwemmungsbereiche, die Freiraumbereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen sowie zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), der Windenergiebereiche und der Windenergievorbehaltsbereiche.

Ebenfalls beachtet wurden die aktuell rechtskräftigen Bebauungspläne der Gemeinden Brüggel, Niederkrüchten und Schwalmatal sowie der Stadt Nettetal. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans wurde dementsprechend angepasst. Rechtskräftige Innenbereichssatzungen wurden ebenfalls berücksichtigt, indem die Satzungsbereiche aus dem Geltungsbereich ausgespart wurden.

Bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW automatisch zurück: Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung treten mit dessen bzw. deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen dieses Landschaftsplanes außer Kraft. Insofern werden die Interessen der Gemeinden Brüggel, Niederkrüchten und Schwalmatal sowie der Stadt Nettetal in jedem Fall berücksichtigt. Auch wurden die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden berücksichtigt. Die Verbote dieses Landschaftsplans gelten gemäß § 23 Abs. 2 LNatSchG NRW nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplans bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden.

Dem Landschaftsplan liegt zudem der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu Grunde. Dieser wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und den Landschaftsplan erarbeitet und stellt eine Bestandsaufnahme sowie eine Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft dar. Ferner beinhaltet der Fachbeitrag Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Förderung der Biodiversität. Die Landschaftsplanung setzt diese Empfehlungen und Leitbilder für den jeweiligen Planungsraum um, stellt die entsprechende Entwicklungsziele dar und trifft die erforderlichen Schutz- und Maßnahmenfestsetzungen.

3 Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit

Für die im Landschaftsraum lebenden Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren, wie beispielsweise Erholungs- und Freizeitfunktionen, Infrastruktur u. a. als auch wirtschaftliche Funktionen, wie z. B. die Arbeit in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und im Erwerbsgartenbau, von Bedeutung. Das gesamte Plangebiet ist das Herzstück des Naturparks „Schwalm-Nette“ und Teil des internationalen Naturparks „Maas-Schwalm-Nette“, die mehrere Naturerlebnisgebiete und Premiumwanderwege erlebbar sind.

Die vielgestaltige, abwechslungsreiche Landschaft bietet sehr gute Bedingungen für die stille, landschafts- und naturbezogene Erholung, wie z. B. Wandern, Fahrradfahren, Joggen und Reiten. Es bestehen zahlreiche für die Erholung geeignete Wegeverbindungen.

Der Kreis Viersen verfolgt das Konzept des kooperativen Naturschutzes, das den Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen beinhaltet.

Außergewöhnliche Belastungsquellen für die menschliche Gesundheit sind im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ nicht bekannt.

3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist durch die Fließgewässer Schwalm, Kranenbach und deren Zuflüssen geprägt. In deren Umfeld finden sich gewässergeprägte Vegetationsstrukturen, die zahlreichen geschützten Arten Lebensräume bieten. Die Gewässer und die Auenkorridore bilden daher auch Kernbereiche für den Biotopverbund. Entlang der deutsch-niederländischen Grenze erstrecken sich große, zusammenhängende Waldgebiete zwischen dem Grenzwald mit Brachter Wald im Norden über den Elmpter Wald sowie Lüsekamp und Boschbeek bis zum Meinweg mit den Ritzroder Dünen im Süden. Innerhalb der Waldbereiche befinden sich eine Vielzahl von Heide- und Heidemoorflächen, die zusammen mit dem Wald als Heide-, Moor- und Waldkomplexe ebenfalls Kernbereiche für den Biotopverbund bilden.

Im Gemeindegebiet Brüggen beträgt der Waldflächenanteil 47 Prozent, im Gemeindegebiet Niederkrüchten 43,7 Prozent, im Gemeindegebiet Schwalmthal 19,1 Prozent und in der Stadt Nettetal etwa 17,6 Prozent (Regionalplan Düsseldorf 2018: Beikarte 4F Wald). Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ befinden sich zwei Naturwaldzellen, davon eine im Brachter Wald in Brüggen und eine im Schwalmthal. Neben den Waldflächen bestimmen landwirtschaftlich genutzte Flächen das Plangebiet.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ befinden sich sechs FFH-Gebiete und das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg. Insgesamt sind etwa 2.585 Hektar Flächen als FFH-Gebiete innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ ausgewiesen und das entspricht circa 15 Prozent des gesamten Plangebiets und circa 4.380 Hektar Fläche gehören zum Vogelschutzgebiet DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg und entsprechen damit circa 26 Prozent des Plangebietes.

Die gesetzlich geschützten Biotope nehmen innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ Flächen von insgesamt etwa 900 Hektar ein. Schwerpunktorkommen liegen insbesondere in den Naturschutzgebieten N03 Brachter Wald und Heidemoore, N08 Elmpter Schwalmbruch, N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch, N13 Lüsekamp und Boschbeek sowie in dem Landschaftsschutzgebiet L12 Grenzwald Elmpt.

Zu den gesetzlich geschützten Biotopen im Plangebiet gehören natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, offene Binnendünen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte sowie Bruch-, Sumpf- und Auenwälder.

3.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Fläche

Der Regionalplan Düsseldorf stellt in der Beikarte 4A unzerschnittene verkehrsarme Räume dar. Dazu gehören im Plangebiet die Waldflächen im Brachter Wald in der Gemeinde Brüggel, die Waldflächen im Bereich Lüsekamp und Boschbeek sowie im Meinweg und den Ritzroder Dünen in der Gemeinde Niederkrüchten. In der Gemeinde Schwalmthal gelten die Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen im südlichen Gemeindegebiet von Schwalmthal ebenfalls als unzerschnittene und verkehrsarme Räume. Durch den Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ werden die Flächenausdehnungen und Flächenanteile der Lebensräume der traditionellen landwirtschaftlichen Kulturlandschaft nicht verändert.

Boden

Den Boden im Geltungsbereich des Landschaftsplans dominieren großflächig grundwassernahe quartäre Sande mit Braunerden und Parabraunerden und in den Talauen entlang der Gewässer auch Hochflutlehme mit Auenböden und Gleyen. Sehr schutzwürdige und besonders schutzwürdige Böden mit Regelungs- und Pufferfunktion erstrecken sich westlich von Gützenrath sowie westlich und östlich von Amern. Entlang der Gewässer Schwalm, Elmpter Bach, Kranenbach, Mühlenbach und Königsbach erstrecken sich ebenfalls sehr und besonders schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotential und hoher bis sehr hoher Naturnähe. Darüber hinaus werden diese Böden auch als klimarelevante Böden mit Funktionen für die Kohlendioxidspeicherung bzw. als potenzielle Kohlendioxidsenke eingestuft (siehe Beikarte 4B Böden des Regionalplans Düsseldorf 2018). Weitere Böden mit Biotopentwicklungspotenzial befinden sich im Bereich der Waldflächen Brachter Wald und Heidemoore, dem Grenzwald Brüggel, dem Elmpter Wald sowie Lüsekamp und Boschbeek.

Wasser

Laut Regionalplan Düsseldorf, Beikarte 4G Wasserwirtschaft, befinden sich drei Wasserschutzgebiete (WSG) im Plangebiet. Dazu gehören das WSG Kaldenkirchen-Grenzwald, das WSG Lüttelbracht sowie die WSG's Amern I und II. Des Weiteren liegen ein Wassergewinnungsgebiet (WG) in Elmpt und ein WG in Niederkrüchten.

Als Oberflächengewässer prägen die Schwalm, der Elmpter Bach und der Kranenbach sowie ihre zufließenden Bäche die Landschaft. Größere stehende Oberflächengewässer sind der Hariksee, der Borner See, der Venekotensee, der Dahmensee, der Pferdeweiher und der Heideweiher. Daneben gibt es eine Vielzahl von Kleingewässern, die auch als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG geschützt sind.

Entlang der Schwalm, insbesondere zwischen Lüttelbracht im Süden des Plangebiets bis zur Ortslage der Gemeinde Brüggen, befindet sich das nach §§ 76 WHG, 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet. Als Bemessungsgrundlage für den Hochwasserschutz dient HQ100 - also ein 100-jährliches Hochwasser. Ein HQ100 bezeichnet ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit von 1/100 jedes Jahr erreicht oder überschritten wird. Dies bedeutet nicht, dass ein HQ100 nur einmal alle 100 Jahre stattfindet, sondern, dass dieses statistisch gesehen 100 Mal in 10.000 Jahren stattfindet. Bei extremen Hochwassern, die über ein HQ100 hinausgehen, ist der Hochwasserschutz jedoch meist nicht ausreichend. (Regionalplan Düsseldorf 2018 Beikarte 4H Vorbeugender Hochwasserschutz).

Klima

Nordrhein-Westfalen liegt in der Übergangszone vom atlantischen zum subatlantischen Klima. Die vorherrschenden Westwinde führen überwiegend feuchte Luftmassen aus den atlantischen Tiefdruckgebieten heran. Sie bewirken ein warm-gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und einer langen Vegetationsperiode. Das Plangebiet wird klimatisch durch die flächig vorherrschende Tieflandregion geprägt. Die mittleren jährlichen Niederschlagshöhen liegen im Niederrheinischen Tiefland zwischen 700 und 750 mm. Die mittlere Lufttemperatur liegt im Tiefland zwischen 9,5 und 10°C.

Landschaft

Das Plangebiet des Landschaftsplans gehört zur Großlandschaft des Niederrheinischen Tieflands innerhalb der atlantischen Region und wird durch drei verschiedene Landschaftsräume charakterisiert, im westlichen Plangebiet die deutsch-niederländischen Grenzwaldungen mit Heronger Heide, der Schwalmkorridor entlang der Schwalm und ihrer Zuflüsse sowie die Schwalm-Nette-Platte im übrigen Plangebiet. Die Reliefunterschiede zwischen den Landschaftsräumen sind gering, die Höhen sinken in Richtung der niederländischen Grenze auf unter 15 Meter über NN ab.

3.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ wird durch die regionalen Kulturlandschaftsbereiche der Waldbereiche des Grenzwaldes und der Fließgewässer mit Auen- und Bruchlandschaften geprägt. Zu den kulturhistorischen baulichen Elementen gehören die historischen Ortskerne von Brüggen und Waldniel, die als Denkmalsbereich geschützte Waldhufensiedlung Lüttelforst und die als Denkmalsbereich geschützte Rösler-Siedlung, der Herrnsitz Altenhof in Kaldenkirchen, die Windmühle in Bracht, die Burg Brüggen, Haus Clee in Waldniel und der Wasserturm Steeg in Schwalmtal. Hervorzuheben sind zudem die historischen Wassermühlen entlang der Schwalm, einschließlich der Mühlengraben und Mühlenteiche. Sie prägen und markieren den Verlauf des Gewässers (Regionalplan Düsseldorf 2018: Beikarte 2B Kulturlandschaft – Erhalt). Zudem ist die Kulturlandschaft des Plangebietes geprägt von diversen, dem Denkmalschutz unterliegenden landwirtschaftlichen Anwesen, einschließlich ihres umgebenden Wirtschaftslandes.

Zu den landschaftlich prägenden Elementen gehören die Alleen, Kopfbäume, eine Reihe von wertvollen Kleingewässern entlang der Schwalm sowie zahlreiche ehemalige Flachskuhlen und mehrere Landwehren. Herausragend und für die Landschaft besonders charakteristisch sind die Erlenbruchwälder entlang der Schwalm und des Elmpter Bachs. Im Bereich des Grenzwaldes sind Spuren des letzten Kriegsgeschehens in der Region, wie Panzer- und Laufgräben, noch heute sichtbar und wurden durch den Weg der „Grenzgeschichten“ nachvollziehbar gestaltet. Insgesamt sind im Plangebiet 52 Bodendenkmäler bekannt. Diese umfassen Flachsgruben und –rösten, Fossilagerstätten, Galgenhügel, Teilbereiche verschiedener Landwehren, Grabhügel, -gruppen und –felder der Urgeschichte, Vorgeschichte und Eisenzeit, Römerstraßen, Bunker und Ringstände des ehemaligen Westwalls, mittelalterliche Töpfereihalden, einen eisenzeitlichen Ringwall, mittelalterliche bis neuzeitliche Siedlungsstrukturen sowie die Burg Brempt.

Der Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen weist innerhalb des Plangebietes auf die Wald- und Heidelandschaft entlang der niederländischen Grenze (mit Brachter Wald, Elmpter Wald, Meinweg) als wertvolle Kulturlandschaft hin, die zu erhalten ist (LANUV NRW 2018). Zudem umfasst das Plangebiet fünf historische Kulturlandschaftsbereiche (KLB): das Tal der Schwalm zwischen Rickelrath und Brüggem (KLB 071), Sequoiafarm bei Kreuzmönchdorf (KLB 072), Gut Altenhof (KLB 074), Schaager Mühle (KLB 076) sowie Rösler-Siedlung und Wasserturm bei Waldniel (KLB 086). Diese liegen überwiegend innerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. So setzt der Landschaftsplan im Bereich des Tals der Schwalm die Naturschutzgebiete N06 Tanielbruch mit Dielsbruch, N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach und N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch sowie die Landschaftsschutzgebiete L07 Schwalmniederung und L14 Schwalmthal fest. Der Kulturlandschaftsbereich der Sequoia Farm liegt innerhalb des L03 Grenzwald Brüggem und Gut Altenhof innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L01 Königsbach. Angrenzend an die Rösler-Siedlung liegt das L14 Schwalmthal.

Mit den Festsetzungen des Landschaftsplans sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter verbunden. Über den Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ werden erstmalig Maßnahmenräume festgesetzt, denen bestimmte Entwicklung-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen zugeordnet werden. Hierbei handelt es sich um eine Angebotsplanung, deren Umsetzung auf Basis von Freiwilligkeit und im Einvernehmen oder auf vertraglicher Grundlage mit den Landnutzern bzw. Grundstückseigentümern erfolgt. Sollten gegebenenfalls Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen im Bereich von Denkmalbereichen, Denkmälern oder Bodendenkmälern durchgeführt werden, erfolgt eine Abstimmung mit den Denkmalbehörden sowie den Denkmalfachämtern, um so eine denkmalverträgliche Durchführung zu gewährleisten.

Die mit den Schutzgebietsfestsetzungen verbundenen Gebote und Verbote, wie das Bauverbot, das Grünlandumbruch- bzw. Grünlandumwandlungsverbot oder das Oberflächenveränderungsverbot entsprechen auch dem Ziel der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung. Der Schutz der Kulturlandschaftsbereiche sowie auch der Bodendenkmäler innerhalb der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete werden hiermit gewährleistet. Zudem trägt der neue typisierte Ansatz geschützter Landschaftsbestandteile dazu bei, landschaftlich prägende Elemente in der Kulturlandschaft, wie Kopfbäume oder Streuobstwiesen dauerhaft zu erhalten. Dieser Schutz würde ohne die Festsetzungen des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ nicht bestehen. Die Schutzgebietsfestsetzungen haben somit durchaus positive Effekte auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

3.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter beeinflussen sich in vielfältiger Weise untereinander. Die Bodenqualität hat z. B. großen Einfluss auf die Filter- und Pufferwirkung in Bezug auf das Grundwasser. Von der Art des Bodens und der Durchlässigkeit ist die Grundwasserneubildungsrate abhängig. Der Wasserhaushalt spielt eine wichtige Rolle bei der Entstehung der Böden und deren Zusammensetzung. Über die Verdunstung ist das Schutzgut Wasser entscheidend auch für die klimatischen Verhältnisse in einem Gebiet. Das Klima beeinflusst wiederum die Standortfaktoren für die Vegetation und diese prägt zusammen mit der Topographie das Landschaftsbild.

Boden- und Wasserverhältnisse vor Ort sind Grundlage für die Entwicklung der Vegetation und der daran angepassten Tierarten. Vielfältige Vegetationsstrukturen und eine hohe Artenvielfalt verbessern die Erholungswirkung eines Raumes für die Menschen.

4 Angabe der derzeitigen, für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete gemäß Nummer 2.6 der Anlage 6 zum UVPG beziehen

Folgende bedeutsame Umweltprobleme beeinflussen das gesamte Plangebiet:

- unter Klima- und Landnutzungswandel können starke Veränderungen in der Artenzusammensetzung erfolgen,
- invasive Arten (spätblühende Traubenkirsche, Riesenbärenklau, Johanniskreuzkraut u. a.) verdrängen die heimischen Arten,
- Nährstoffeinträge begünstigen die Ausbreitung stickstofftoleranter Arten, auch in sensiblen Gebieten,
- Trockenheit, Wassermangel infolge der verminderten Jahresniederschläge und einer höheren Durchschnittstemperatur,
- Brandgefahr,
- hoher Erholungsdruck und Freizeitnutzung der Menschen in der Natur,
- standortfremde Bestockung und Monokulturen in den Waldbereichen,
- Beanspruchung von Flächen für bauliche Vorhaben und damit einhergehende Lichtemissionen in der Nacht,
- deutliche Verfrühungen in den phänologischen Hauptjahreszeiten,
- Grundwasserabsenkungen im Rahmen des südlich des Plangebiets gelegenen Braunkohleabbaugebietes und dadurch bedingte Gefährdungen der Feuchtlebensräume.

In Hinblick auf die klimatischen Veränderungen zeigt sich insbesondere eine Betroffenheit von Feuchtlebensräumen. Diese sind durch die zu erwartenden Veränderungen, beispielsweise in der sommerlichen klimatischen Wasserbilanz besonders gefährdet. Die FFH-Gebiete entlang der Schwalm und deren Zuflüsse sowie die Moorlebensräume können als sensitiv angesehen werden, während Trockenrasen und Heidevegetation im Vergleich wahrscheinlich eine geringere Sensitivität aufweisen. Die Seen und Stillgewässer werden bereits heute auf vielfältige Weise durch den Klimawandel beeinflusst, z. B. in ihrem Wasserhaushalt oder das Durchmischungsregime.

Mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ soll den Umweltproblemen soweit auf lokaler Ebene möglich begegnet werden, um den Umweltzustand insgesamt langfristig zu verbessern und den Status Quo kurz- bis mittelfristig zu erhalten. Die Entwicklungsziele werden flächendeckend formuliert. Die Schwerpunkte der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW liegen innerhalb der bereits derzeit festgesetzten Schutzgebiete. Diese sind als die ökologisch empfindlichsten Gebiete einzustufen und umfassen diese im Wesentlichen.

5 Beschreibung der voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2 UVPG

Mit den Aussagen über Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW werden nur allgemeine Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landespflege formuliert, konkrete Maßnahmen oder Vorhaben sind nicht Gegenstand der Entwicklungsziele. Durch die Darstellung von Entwicklungszielen im Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der Strategischen Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

Die Festsetzung von Schutzgebieten und –objekten nach § 23, 26, 28, 29 BNatSchG dient der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Konkrete Maßnahmen oder Vorhaben sind nicht Gegenstand der Schutzgebietsfestsetzungen. Mit der Festsetzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der Strategischen Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

Die Zielsetzung von Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 12 LNatSchG NRW liegt in der Förderung und Erhaltung ökologisch wertvoller Waldbestände. Mit den Festsetzungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der Strategischen Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

Die Maßnahmenempfehlungen für die Maßnahmenräume stellen grobe Zielvorstellungen dar, die im Rahmen einer möglichen freiwilligen Umsetzung konkretisiert werden müssen. Die ortsgebundenen Maßnahmen stellen bereits in der Umsetzung befindliche Maßnahmen dar, die im Landschaftsplan nachrichtlich übernommen werden. Mit den Maßnahmenempfehlungen und den ortsgebundenen Maßnahmen sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der Strategischen Umweltprüfung verbunden. Durch die Maßnahmenempfehlungen für die Maßnahmenräume und die ortsgebundenen Maßnahmen werden keine Eingriffe gemäß § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW vorbereitet. Ferner begründen die Maßnahmenempfehlungen für die Maßnahmenräume keinen Verzicht auf eine Umwandlungsgenehmigung nach § 43 LFoG NRW, sofern eine Änderung der Nutzungsart im Wald damit verbunden ist.

Mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ sind daher insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der strategischen Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

6 Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit möglich auszugleichen

Die mit der Durchführung des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ vorgesehenen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ziehen bei sachgemäßer Umsetzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach sich. Mittel- bis langfristig überwiegen die positiven Effekte auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die zum Teil kurzfristig mit der Umsetzung verbundenen untergeordneten Störungen, beispielsweise das Fahren von Kraftfahrzeugen innerhalb von Schutzgebieten zur Umsetzung und Kontrolle von Pflegemaßnahmen wie das Entkusseln von Heideflächen.

Bei der Durchführung der Maßnahmen ist auf eine umweltverträgliche Umsetzung zu achten, um negative Auswirkungen zu vermeiden, z. B. durch Anpassung zeitlichen Umsetzung und bei geeigneten Witterungsbedingungen. Entsprechende Regelungen sind in den vertraglichen Vereinbarungen zur Umsetzung vorzusehen.

7 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen kann sich derzeit ausschließlich auf die im Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ dargestellten ortsgebundenen Maßnahmen beziehen. Im Rahmen der Bildung von Maßnahmenräumen wurden Zielvorstellungen für Maßnahmen formuliert, deren mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erst im Rahmen der Umsetzung betrachtet werden können.

Darüber hinaus sind derzeit die folgenden technischen Lücken und fehlenden Kenntnisse zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen dieser strategischen Umweltprüfung aufgetreten:

- Wesentliche fachliche Grundlagen sind Kartierungen und Daten des LANUV NRW, die zum Teil bereits veraltet sind und nicht den aktuellen Bestand darstellen. Beispielsweise ist die Darstellung gesetzlich geschützter Biotop im Bereich der Autobahn A52 noch nicht korrigiert. Solange die Daten beim LANUV nicht aktualisiert sind, müssen die Daten im Landschaftsplan in der zur Verfügung gestellten Form nachrichtlich übernommen werden, z. B. die gesetzlich geschützten Biotop, die Biotopverbundflächen.
- Die konkrete Abgrenzung des GI-Elmpt in Niederkrüchten ist noch nicht erfolgt. Das Verfahren zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten ist noch nicht abgeschlossen. Ebenso befinden sich die entsprechenden Bebauungspläne für den Gewerbepark noch in Aufstellung.
- Die Abgrenzung des N15 Alter Flughafen Elmpt im Süden erfolgt auf Grundlage der Kulisse des Pachtvertrages zwischen dem Golfplatzbetreiber und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) sowie der von der DBU Naturerbe GmbH übermittelten Kulisse des Nationalen Naturerbes. Die bauleitplanerische Sicherung des Golfplatzes sowie die finale Vermessung der Flächen des Nationalen Naturerbes stehen noch aus.

8 Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde

Die „Nullvariante“ als Alternative zur Neuaufstellung des Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ steht nicht zur Entscheidung an, da die flächendeckende Landschaftsplanung eine gesetzliche Pflichtaufgabe ist. Auch konkretisiert der Landschaftsplan die allgemeinen Ziele und Grundsätze der übergeordneten räumlichen Planungsinstrumente insbesondere den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan.

Weiterhin ist es nicht zielführend, Alternativen hinsichtlich der räumlichen oder textlichen Darstellung von Entwicklungsräumen und –zielen, der unterschiedlichen Abgrenzung von Schutzgebieten, der Ausgestaltung durch Schutzzwecke oder der Ge- und Verbote zu entwickeln und zu untersuchen, da durch sämtliche Inhalte des Landschaftsplans keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Unzweckmäßig und unangemessen erscheint auch eine Alternativenprüfung auf Ebene der Maßnahmenräume, da der Landschaftsplan diese Maßnahmen nur in generalisierter Form trifft. Die Konkretisierung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung und freiwilliger Beteiligung der Eigentümer, Bewirtschafter und sonstiger Beteiligter sowie betroffener Träger öffentlicher Belange. Mit allen Beteiligten werden Entscheidungen über die Durchführung von Maßnahmen, beispielsweise Beweidung und Mahd, erörtert und abgestimmt und dabei mögliche Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter beachtet. Bei den ortsgebundenen Maßnahmen im Landschaftsplan hat diese Abstimmung mit den Beteiligten im Vorfeld der Maßnahmen bereits stattgefunden.

Erschließungsmaßnahmen, die von ihrer Art her einem baulichen Vorhaben mit Eingriffscharakter entsprechen und von denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, werden durch den Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ nicht vorgesehen. Nur für solche Maßnahmen wäre im Rahmen der strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung erforderlich.

9 Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45 UVPG

Da keine erheblichen negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen auf die UVPG-Schutzgüter zu erwarten sind, wird eine Überwachung im Sinne des § 45 UVPG nicht für erforderlich gehalten. Aufgrund der im Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ dargestellten Maßnahmenräume mit den übergeordneten Maßnahmenvorschlägen, die in der Umsetzung zu konkretisieren sind, können Überwachungsmaßnahmen, die frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen vorsehen sollen, zu diesem Zeitpunkt auch nicht dargestellt werden.

Bei den im Landschaftsplan dargestellten ortsgebundenen Maßnahmen werden die positiven Auswirkungen im Rahmen der Umsetzung und der Fertigstellungsprüfung überwacht und dokumentiert.

Die bestehenden Naturschutzgebiete N03 Brachter Wald und Heidemoore, N08 Elmpter Schwalmbruch sowie N13 Lüsekamp und Boschbeek werden derzeit von der Biologischen Station Krickenbecker Seen e. V. im Sinne eines Biotopmonitorings wissenschaftlich betreut. Das erstmals als Naturschutzgebiet festgesetzte N10 Elmpter Wald wird in die Betreuungskulisse der Biologischen Station ebenfalls aufgenommen. Die Ergebnisse der Betreuungstätigkeiten werden in einem jährlichen Bericht dokumentiert.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Entwurf des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz erarbeitet. Die Inhalte des Landschaftsplans sind unmittelbar auf die Sicherung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und damit auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und den Schutz der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ausgerichtet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass negative Umweltauswirkungen von dem Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ nicht ausgehen. Dagegen haben die Festsetzungen, entsprechend dem rechtlich vorgegebenen Zweck der Landschaftsplanung, eine Vielzahl positiver Wirkungen zur Folge.

Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie des Landschaftsbildes führen. Mittelbar profitiert auch die Bevölkerung, deren Wohnumfeld und Naherholungsgebiete ökologisch und landschaftlich aufgewertet werden. Unmittelbare negative Auswirkungen auf Luft und Klima sowie Boden und Wasser sind nicht erkennbar. Die Maßnahmen des Landschaftsplans unterstützen den Erhalt der Bodenfunktionen und tragen zu einer Regenerierung von Grundwasserböden bei, verbessern die Gewässerstruktur- und die Gewässergüte der Schwalm und der zufließenden Bäche, leisten ein Beitrag zum Einhalt des Artenrückgangs und dienen damit der zukunftsorientierten Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen.

Zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen, die jedoch ebenfalls nicht zu negativen Umweltauswirkungen führen. Die zusammenfassende Betrachtung sowie die Sicherung und mögliche Verbesserung der natürlichen und durch Menschen geschaffenen Lebensgrundlagen im Plangebiet führen im Ergebnis zu einer positiven Beurteilung.

11 Quellenverzeichnis

AG Wildbestand im Brachter Wald 2011: Zukunftskonzept für das NSG Brachter Wald

Bezirksregierung Düsseldorf 2018: Regionalplan Düsseldorf (RPD)

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 17.01.2000 - 6 BN 2/99

Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Viersen (KKLP Viersen) September 2015

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) August 2014: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege für die Planungsregion Düsseldorf

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Wald und Holz NRW) 2007: Sofortmaßnahmenkonzept für das Natura 2000 Gebiet DE - 4703 - 301 Tantelbruch mit Elmpfer Bachtal u. Teilen der Schwalmaue

Landschaftsplanung Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 4 – 1.06.00 v. 9.9.1988

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland & LVR Fachbereich Umwelt, 2013: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln: LVR-Druckerei.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Oktober 2015: Für die Vielfalt in der Natur. Die Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2019: Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen Empfehlungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung

Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO--LNatSchG) vom 22. Oktober 1986

<https://www.niederkruechten.de/de/inhalt/grenzgeschichte-n/> (Zugriff am 03.09.2020)

12 Abbildungsverzeichnis

- Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“, S. 6
- Übersichtskarte Naturschutzgebiete mit Erweiterungsflächen S. 11
- Übersichtskarte Landschaftsschutzgebiete mit Erweiterungsflächen S. 13